

**585 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Antrag der Abgeordneten Flöttl, Altenburger, Kindl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird (133/A).**

Die Abgeordneten Flöttl, Altenburger, Kindl und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 10. Dezember 1964 den obgenannten Initiativantrag eingebracht.

Die Entwicklung der Löhne hat bewiesen, daß die gegenwärtigen Lohnsätze bereits vielfach über die für die Beitragsleistung durch die Höchstbeitragsgrundlage gezogene Obergrenze von 4800 S hinausgehen. Da jedoch die Bauarbeiter, die während der Schlechtwetterperiode einen Lohnausfall erleiden, ohne Rücksicht auf die Obergrenze 60% des Normallohnes als Schlechtwetterentschädigung erhalten, muß bei einer Steigerung der Lebenshaltungskosten und des Lohnes in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung ein finanzieller Abgang eintreten. Eine weitere Steigerung der Ist-Löhne ohne Erhöhung der Beitragsgrundlage muß zwingend dazu führen, daß in der Gebarung der Schlechtwetterentschädi-

gung der finanzielle Abgang immer größer wird. Aus diesem Grunde, zur Vermeidung eines Verwaltungsmehraufwandes und zur Erleichterung der Arbeit der Lohnverrechnungsbüros sowie um wiederholte Novellierungen des Gesetzes, die ansonsten erforderlich werden könnten, zu vermeiden, wurde schon anlässlich der letzten Novellierung des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes im Sozialausschuß von verschiedenen Seiten angeregt, den Arbeitsverdienst bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen und mit dieser zu koppeln. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Anregungen Rechnung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1964 in Verhandlung gezogen und in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1964

**Horr**  
Berichterstatter

**Rosa Weber**  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetter-  
entschädigungsgesetz 1957 neuerlich abge-  
ändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v. H. des Arbeitsverdienstes (§ 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten

ist dieser Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Entrichtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetter-

entschädigungsbeitrag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge an Beiträgen gemäß Abs. 1 lit. a sind zweckgebunden.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.